

BUNDESGERICHTSHOF

IV 28 101/66B e s c h l u s s

In der Entscheidungssammlung

1. der Frau Lina F. [REDACTED] geborene [REDACTED],
[REDACTED] East [REDACTED] Street, [REDACTED] N.Y./USA,
2. des Herrn David R. [REDACTED],
[REDACTED] Broadway, [REDACTED] N.Y./USA,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED]
[REDACTED]

gegen

das Land Hessen,

vertreten durch den Hessischen Minister des Innern,

[REDACTED], [REDACTED]straße.

Beklagten und Beschwerdegegner.

- 2 -

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Maske, Maas, Wilden und Dr. Graf

in der Sitzung vom 1. Juli 1966
beschlossen:

Die Revision gegen das Urteil des 10. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Frankfurt (Main) wird zugelassen.

F r a g e

Das Berufungsgericht ist der Auffassung, daß die Bescheide der Entschädigungsbehörde vom 25. Oktober 1956 und von 12. Januar 1962 auf unrichtigen Angaben über die tatsächlichen Verhältnisse der Firma A. B. & Co. und damit über die Höhe des Einkommens des Erblassers beruhen. Die Entschädigungsbehörde hat, wie das Berufungsgericht auf Seite 9 seiner Entscheidungsgründe ausführt, daher mit Recht beide Bescheide widerrufen und die Rückzahlung der den Klägern ausgemessigten Entschädigungssumme angeordnet. Ebenso wie das Landgericht, hat das Berufungsgericht nicht festgestellt, daß der Erblasser der Klägerin über Grund und Höhe des geltend gemachten Entschädigungsanspruchs schuldig falsche oder irreführende Angaben gemacht hat. Unter diesen Umständen konnte das Berufungsgericht den Anspruch der Erben nicht in voller Höhe abweisen.

Wie der erkennende Senat in ständiger Rechtsprechung annimmt, ist in den Fällen, in denen der Bescheid objektiv auf den unrichtigen Angaben des Anspruchstellers beruht,

6

- 3 -

ohne daß diesem ein Verschulden nachgewiesen werden kann,
die Aberkennung des Entschädigungsanspruchs nur in dem
Umfang zulässig, als zwischen den unrichtigen Angaben
und der zuerkannten Entschädigungsleistung ein ursäch-
licher Zusammenhang besteht.

Die Entscheidung des Berufungsgerichts weicht daher
von der Rechtsprechung des erkennenden Senats ab. Aus
diesem Grunde ist die Revision gegen das Urteil des
Berufungsgerichts gemäß § 219 Abs. 2 Siff. 2 BGG zuzu-
lassen.

Lecher

Wilden



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)